

7E1025/06.A(1)

Verkündet am 27.04.2007

Börner

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Wiesbaden



URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

-5218503-423-

- Beklagte -

wegen

Asyl recht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG Birk

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2007 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger, reiste nach seinen Angaben am 11.07.2002 zusammen mit seiner Mutter und einer seiner Schwestern in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er sodann einen Asylantrag stellte. Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) führte der Kläger am 07.08.2002 u. a. aus, er habe bis zu seiner Ausreise in Kabul gelebt. Sein Vater sei vor etwa 3 Jahren verstorben. Bis auf eine Schwester und einen Onkel, die noch in Afghanistan lebten, befände sich der Rest der Familie nicht mehr in Afghanistan. Ende November 2001 habe der Kläger zusammen mit seiner Mutter und einer Schwester Kabul verlassen. Mit verschiedenen Verkehrsmitteln seien sie schließlich in Deutschland angekommen. Die gesamte Situation in Kabul seit unsicher. Deshalb seien sie ausgereist. Durch Bescheid vom 17.07.2003 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und

des § 53 AuslG nicht vorliegen. Des Weiteren drohte das Bundesamt dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan an.

Am 03.07.2006 stellte der Antragsteller erneut einen Asylantrag. Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt führte der Kläger u. a. aus, sein Vater sei von den Taliban getötet worden. Seine Mutter sei mittlerweile verstorben. In Afghanistan gebe es keine Sicherheit.

Mit Bescheid vom 10.07.2006 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Darüber hinaus lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 17.07.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung führte das Bundesamt u. a. aus, die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG lägen nicht vor. Es gäbe auch keine Gründe, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG rechtfertigen würde.

Auf den am 12.07.2006 zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger am 27.07.2006 Klage erhoben.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm sei eine Rückkehr nach Afghanistan nicht zuzumuten. Die Verhältnisse dort seien derart, dass er im Falle der Rückkehr mit Gefahr für Leib und Leben rechnen müsse. Wegen des übrigen Vorbringens des Klägers wird auf seine Schriftsätze vom 27.07.2006 und 09.03.2007 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 10.07.2006 ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und unter Abänderung des Erstbescheides festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angegriffenen Bescheides.

Dem Gericht haben in der mündlichen Verhandlung die Gerichtakte und zwei Bände Behördenakten und die Akten der abgeschlossenen Eilverfahren mit den Aktenzeichen 7 G 1026/06.A(1) und 7 G 1047/06.A(1) vorgelegen. Gegenstand der mündlichen Verhandlung sind darüber hinaus die den Beteiligten mit der Ladung bekannt gegebenen Materialien gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet.

Die Ablehnung des Bundesamtes, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist nicht rechtswidrig. Anhaltspunkte dafür, dass nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides vom 17.07.2003 in Bezug auf § 60 Abs. 1 AufenthaltG sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert hätte, neue Beweismittel vorlägen, die eine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, oder Wiederaufnahmegründe gemäß § 580 ZPO gegeben wären (vgl. § 51 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG), sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Die Entscheidung des Bundesamtes, seinen Bescheid vom 17.07.2003 bezüglich § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG nicht abzuändern, ist ebenfalls nicht rechtswidrig. Anhaltspunkte dafür, dass insoweit die Voraussetzungen des § 51 VwVfG gegeben sein könnten, sind nicht ersichtlich (vgl. dazu, dass auch hinsichtlich § 53 AuslG eine geänderte Entscheidung grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen des § 51 VwVfG gegeben sind, BVerwG NVwZ 2000, 940).

Es ist aber auch nichts dafür ersichtlich, dass die Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG im Hinblick auf §§ 48 Abs. 1, 49 Abs. 1 VwVfG aufzuheben und nunmehr eine Feststellung nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorzunehmen wäre (vgl. dazu, dass bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG gleichwohl noch §§ 48, 49 VwVfG zu prüfen sind, BVerwG a. a. O.). Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung zu § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG (dem entspricht jetzt § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG) heute nicht mehr dem Recht entsprechen würde (selbst wenn der Bescheid vom 17.07.2003 bezüglich

§ 53 AuslG rechtswidrig gewesen wäre, bestünde ein Anspruch auf Rücknahme der entsprechenden Regelung allenfalls dann, wenn auch heute die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu bejahen wären), sind nicht gegeben. Einer näheren Betrachtung bedarf insoweit allein die Entscheidung zu § 60 Abs. 7 AufenthG, denn Anhaltspunkte dafür, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG gegeben sein könnten, sind offensichtlich nicht gegeben.

Es ist aber auch nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger im Falle der Rückkehr nach Afghanistan mit Repressalien im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG zu rechnen hätte. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, *der äer* Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt.

Einen ministeriellen Erlass im Sinne des § 60 a Abs. 1 AufenthG, auf den sich der Kläger mit Erfolg berufen könnte, gibt es in Hessen nicht, so dass vorliegend die einschränkende Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu berücksichtigen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (DVBl. 1996, 203, ergangen zu dem entsprechenden § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG) soll eine verfassungskonforme Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Einzelfall dann Schutz vor Abschiebung gebieten, wenn eine solche Maßnahme verfassungsrechtlich gesehen zwingend zu unterbleiben hat. Solche zwingenden Abschiebungshindernisse sollen dann vorliegen, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Allein das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG reicht hiernach nicht aus; vielmehr muss sich die Gefahr dahingehend verdichtet haben, dass die in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG genannten Gefahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten.

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger im Falle der Rückkehr nach Afghanistan mit solchen Gefahren zu rechnen hätte, sind nicht ersichtlich. Dies ergibt sich auch nicht aus dem Gutachten des Dr. Danesch an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 13.01.2006. Dr. Danesch befasst sich in diesem Gutachten in erster Linie mit den Angehörigen der Hindu- und Sikh-Minderheiten. Dem Gutachten kann aber nicht entnommen werden, dass junge, gesunde Männer im Falle der Rückkehr nach Afghanistan gleichsam sehenden Auges den oben genannten Gefahren ausgesetzt wären. Dies ergibt sich auch nicht aus dem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 13.07.2006. Dort wird zwar von einer angespannten Situation insbesondere auch in Kabul berichtet. Allerdings kann auch hiernach nicht festgestellt werden, dass die dortige Situation für junge und gesunde afghanische Männer Gefahren im oben genannten Sinne heraufbeschwören könnte.

Auch aus dem Gutachten des Dr. Danesch an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 04.12.2006 ergibt sich nicht, dass der Kläger im Falle der Abschiebung nach Kabul gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Der Gutachter stellt zwar fest, dass auf lange Sicht ein abgeschobener Asylbewerber quasi sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert sein würde (§ 29 des Gutachtens). Maßgeblich ist aber nicht die Wertung des Gutachters, sondern ausschlaggebend ist, ob das Gericht aufgrund der Schilderungen des Gutachters über die Zustände in Afghanistan und hier speziell in Kabul den Schluss ziehen muss, dass die oben beschriebene Gefahrenlage besteht. Angesichts des Umstandes, dass bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren gegenüber dem im Asylrecht entwickelten Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im vorliegenden Zusammenhang allerdings von einem erhöhten Maßstab auszugehen ist (BVerwGE 102, 249), ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegend nicht dahingehend anzuwenden, dass von einem zwingenden Abschiebungshindernis gesprochen werden kann (so im Ergebnis auch OVG Münster, Beschluss vom 02.01.2007 - 20 A 665/05.A -). Dr. Danesch schildert zwar in seinem Gutachten, dass Flüchtlinge, die nicht in einem Familienverband aufgenommen werden können, sehr große Probleme haben, Wohnung und einen Arbeitsplatz zu finden. Des Weiteren weist der Gutachter auch darauf hin, dass sich die Zahl der Anschläge im Jahr

2006, die zu Todesopfern führten, in Kabul erhöht hat. Angesichts der angespannten Versorgungslage soll es auch zu Mangelernährung und Krankheit kommen, die zum Tode führen. So spricht Dr. Danesch u. a. auch davon, von 1.000 Kindern erreichten mehr als 250 nicht das 5. Lebensjahr. Hunderte von Menschen stürben in der Hauptstadt an Hunger (S. 23).

Angesichts der nach offiziellen Angaben auf 4,5 Millionen geschätzten Einwohnerzahl Kabuls (S. 25 des Gutachtens) kann aber auch bei Zugrundelegung der Angaben des Gutachters nicht davon gesprochen werden, dass ein junger gesunder Mann im Falle der Abschiebung nach Kabul gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen zugeführt würde. Dies ergibt sich auch nicht aus den Unterlagen, die der Kläger im Verlauf des Verfahrens vorgelegt hat. Diese sprechen zwar, wie auch der Gutachter Danesch, davon, dass die Lage in Afghanistan äußerst problematisch ist. Die Voraussetzungen des nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu beachtenden erhöhten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs werden hierdurch aber nicht belegt. Dementsprechend ist es nicht gerechtfertigt, die gesetzliche Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegend unbeachtet zu lassen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO und § 167 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Konrad-Adenauer-Ring 15

65187 Wiesbaden

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.